

bedgeführt oder gefördert werden sollen, die auf einen Krieg, ein bewaffnetes Unternehmen, Zwangsmaßnahmen oder andere Maßnahmen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind,

1. verbreitet,
2. öffentlich oder in einer Versammlung ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält oder in die Bundesrepublik Deutschland einführt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Nummer 2 zugänglich gemacht werden,

wird mit Gefängnis bestraft.....“

§ 6 öffnet dem Gesinnungsstrafrecht Tür und Tor, da es nicht auf den Wahrheitsgehalt der Schriften, Schallaufnahmen usw. ankommt, sondern die Strafbarkeit allein darauf abgestellt ist, daß der Täter durch die Verbreitung, Veröffentlichung usw. Bestrebungen herbeiführt oder fördert, die auf die oben zitierten Folgen gerichtet sind.

Betrachten wir die Bestimmung im Zusammenhang mit der im 8. Strafrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Regelung des § 99 a StGB, nach der selbst die öffentliche Bekanntgabe eines verfassungswidrigen Staatsgeheimnisses durch Journalisten unter Strafe gestellt ist, so erkennen wir das gartze Ausmaß der Einschränkung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit.

### Drakonische Strafschärfungen

Ist bereits mit dem 8. Strafrechtsänderungsgesetz eine nicht unbedeutende Strafschärfung gegenüber der geltenden Regelung für sog. Staatsschutzdelikte beabsichtigt, so wird mit der Ersten Notverordnung zur Ergänzung des Strafrechts eine weitere Verschärfung angestrebt.

§ 11 sieht bei nicht näher beschriebenen „besonders schweren Fällen“ von „Angriffen gegen die Landesverteidigung“ nach §§ 109, 109 a, 109 c, 109 f, 109 g Abs. 1 und 2 und 109 h StGB (Selbstverstümmelung, Dienstentziehung durch Täuschung, Teilnahme an der Fahnenflucht, staatsgefährdender Nachrichtendienst, gefährdende Abbildungen, Anwerben für fremden Wehrdienst) rigorose Strafschärfungen vor: nämlich Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren. In „besonders schweren Fällen“ des vorsätzlichen Landesverrats (§ 100 Abs. 2 StGB), der landesverräterischen Fälschung (§ 100 a Absatz 3 StGB), der Verleitung zum militärischen Ungehorsam (§ 109 b StGB) und der Wehrmittelsabotage (§ 109 e StGB) erhöht sich die bislang angedrohte Zuchthausstrafe von 10 auf 15 Jahre, und bei „besonders schweren Fällen“ des Landesverrates (§ 100 StGB) ist lebenslanges Zuchthaus vorgesehen.

§ 12 (Straftaten unter Ausnutzung kriegsbedingter Verhältnisse) enthält Strafschärfungen, wenn Handlungen, die nach dem Strafgesetzbuch als „Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 113, 120 bis 122 a), Angriffe gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123, 124, 127, 130), Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305), gemeingefährliche Handlungen (§§ 316 b, 317 Abs. 1 bis 3, 321) oder Verletzung der Amtspflicht (§§ 342, 353 a, 354, 355)“ strafbar sind, „unter Ausnutzung der durch den Verteidigungsfall oder einen Zustand äußerer Gefahr bedingten besonderen Verhältnissen oder in der Absicht, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe zu beeinträchtigen“ begangen werden. Als Strafe ist, „soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis und, wenn die Tat auch ohne diese Strafschärfungen mit einer Zuchthausstrafe bedroht wäre, Zuchthaus bis zu zehn Jahren“ vorgesehen.

Gemäß § 15 (Nebenstrafen und Maßnahmen) kann grundsätzlich bei allen nach dieser Notverordnung unter Strafe gestellten Handlungen auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe, auf den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden. Neben jeder Freiheitsstrafe wegen landesverräterischer Waffenhilfe, landesverräterischer Begünstigung, landesverräterischer Zersetzung und landesverräterischer Propaganda sowie wegen Bedrohung der Allgemeinheit und wegen Freischärlerei ist außerdem die Anordnung der Polizeiaufsicht zulässig.

In diesen Zusammenhang gehört schließlich auch § 14 (Nichtanzeige von Verbrechen). Diese Bestimmung stellt selbst das passive Verhalten der Bevölkerung gegenüber dem Widerstand gegen die Notstandsdictatur unter Strafe. Jeder, der „vom dem Vorhaben oder der Ausführung“ landesverräterischer Waffenhilfe, landesverräterischer Begünstigung, landesverräterischer Zersetzung oder Freischärlerei „zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder einer Dienststelle der Bundeswehr rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft“.

### Grundlagen eines Okkupationsstrafrechts

Die Erste Notverordnung zur Ergänzung des Strafrechts schafft mit ihren Bestimmungen für die räumliche und persönliche Geltung (§ 1) die Grundlagen eines Okkupationsstrafrechts. Die neuen Tatbestände sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn Bürger der Bundesrepublik die in dieser Notverordnung für strafbar erklärten Handlungen gegen die „Bundeswehr“ oder „Behörden“ außerhalb der Bundesrepublik begehen. In § 1 heißt es:

„(1) § 3 gilt ohne Rücksicht auf den Tatort und unabhängig vom Recht des Tatorts für Taten eines deutschen Staatsangehörigen, der

1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat ... oder

2. zu den folgenden Personen gehört:

a) Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder;

b) Soldaten der Bundeswehr;

c) Personen, die bei einer Behörde oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder für sie tätig sind, wenn sie Richter oder Beamte,

in Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben der vollziehenden Gewalt bestellt oder

auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung förmlich verpflichtet sind;

d) Personen, die in einem Ersatzdienstverhältnis stehen;

e) / zum Zivildienst Herangezogene während der Dauer der Heranziehung;

(2) Die §§ 4 bis 7 gelten

1. für Taten, die ein deutscher Staatsangehöriger oder ein Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland begeht;

2. \_\_\_\_\_

A n k a u f

von juristischer und  
wirtschaftswissenschaftlicher Literatur  
sowie von Zeitschriften

**ZENTRALES ANTIQUARIAT BERLIN**

102 Berlin, Rungestraße 20

Tel. 27 44 28